

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

1. Band

Linz 1950

Druck : Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Inhalt.

	Seite
Erich Trinks, Die Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs	7
Alfred Hoffmann, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns	107
Georg Grüll, Geschichte des Lambacher Klosterarchivs .	155
Friedrich Schober, Das Archiv der Stadtpfarre Linz .	183
Konrad Rauch, Oberösterreichische Amtsregistraturen .	193
Otto Wutzel, Die Handbibliothek des oberösterreichischen Landesarchivs	213
Eduard Straßmayr, Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns	239
Hans Sturmberger, Das Tagebuch des Grafen Johann Maximilian von Lamberg	275

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

1. Band

Linz 1950

Druck : Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Inhalt.

	Seite
Erich Trinks, Die Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs	7
Alfred Hoffmann, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns	107
Georg Grüll, Geschichte des Lambacher Klosterarchivs .	155
Friedrich Schober, Das Archiv der Stadtpfarre Linz .	183
Konrad Rauch, Oberösterreichische Amtsregistraturen .	193
Otto Wutzel, Die Handbibliothek des oberösterreichischen Landesarchivs	213
Eduard Straßmayr, Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns	239
Hans Sturmberger, Das Tagebuch des Grafen Johann Maximilian von Lamberg	275

Oberösterreichische Amtsregistraturen.

Von
Konrad R a u c h.

1. Die Registraturen der Gemeinden.

Die nach der Aufhebung des Untertanenverbandes im Jahre 1849 gebildeten Ortsgemeinden waren auf dem Gebiete des Registraturwesens lange Zeit sich selbst überlassen. Die Folge davon war, daß den erledigten Akten nicht jene Sorgfalt zu Teil wurde, die ihnen auf Grund ihres verwaltungsmäßigen Wertes weiterhin zukam; die damaligen Gemeindeväter, ganz besonders die der Landgemeinden, waren der Meinung, daß nach Erledigung des eingelaufenen Schriftstückes dieses wertlos geworden sei und für die Verwaltung nicht mehr benötigt werde. Erst in den Neunzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts brach sich die Erkenntnis Bahn, daß nicht nur den Archivalien Schutz gewährleistet werden müsse, sondern in gleichem Maße auch den Registraturakten, die ja nach einer bestimmten Anzahl von Jahren Archivalien würden. Der Anstoß hierzu ging jedoch nicht von amtlicher, sondern von privater Seite aus.

Am 7. September 1890 fand in Vöcklabruck der 7. allgemeine Volksbildungstag statt, auf welchem das Vorstandsmitglied des Zweigvereines Vöcklabruck, Oberlehrer Johann Rauch, den Antrag stellte, sich an den oberösterreichischen Landesausschuß mit der Bitte zu wenden, im Verordnungswege die Anlage und Fortführung von Gemeindechroniken durchführen zu lassen. Diese Anregung, welche am 10. Dezember 1890 dem Landesausschuß schriftlich übermittelt wurde, konnte erst in der Sitzung des Landtages vom 28. Dezember 1893 behandelt werden, da diese Angelegenheit einer Menge Vorarbeiten bedurfte¹⁾. Nach Kenntnisnahme durch die oberösterreichische Volksvertretung gelangte der vorgelegte Bericht des Landesausschusses zur weiteren Erhebung und Behandlung an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß; dieser forderte in der darauffolgenden Sitzung des Landtages (11. Jänner

1894) die Einflußnahme auf die eheste Anlage von Gemeindechroniken und dessen Berichterstatte Julius Strnadt, der bekannte Geschichtsforscher und Begründer des oberösterreichischen Landesarchivs, wies dabei darauf hin, daß zuerst eine Ordnung der Gemeindearchive zu erfolgen habe; er stellte zugleich den Grundsatz auf, daß eine gute Registratur, ein geordnetes Archiv, zu den Hauptvoraussetzungen einer guten Verwaltung gehöre.

Diese Ansicht machte sich auch der Landtag zu eigen und veranlaßte den Landesausschuß, dieser Angelegenheit tatkräftigst seine Förderung angedeihen zu lassen. Es erging nun von diesem an sämtliche Gemeinden Oberösterreichs hiezu der Auftrag, in welchem auch die von Strnadt vertretene Ansicht über den Wert der Registraturen neuerdings betont wurde²⁾. Der damalige Landesarchivar Dr. Ferdinand Krackowizer wurde angewiesen, die von den Gemeinden eingegangenen Berichte zu sichten und die Archive stichprobenweise zu besichtigen; dabei hatte er auch gleichzeitig sein Augenmerk auf die Ordnung und systematische Verwahrung der gemeindeämtlichen Registraturen zu richten, denn „nach der Erfahrung herrscht bezüglich der Aufbewahrung und Bezeichnung der laufenden Akten bei den Gemeinden nicht selten ein Durcheinander, welches den Geschäftsgang sowohl mit anderen Gemeinden, als auch mit den Oberbehörden erschwert und hemmt. Von einem praktischen, übersichtlichen Schema, nach welchem die Akten geordnet wären, ist selten etwas zu bemerken. Eine gut geordnete Registratur jedoch erleichtert den administrativen Dienst ungemein und würde den Behörden wie den Gemeinden viele zeitraubende Korrespondenzen ersparen. Allmählich könnte sogar ein praktisches für den selbständigen, wie für den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden passendes Schema zur Ordnung und Bezeichnung der Gemeindeakten eingeführt werden“. Krackowizer wurde noch angewiesen, nach Abschluß seiner Besichtigungen und auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen ein Registraturschema auszuarbeiten und vorzulegen³⁾.

Der Landesarchivar war unverzüglich an seine Arbeit geschritten und bereits nach Jahresfrist konnte er dem Landesausschuß hierüber Bericht erstatten. Aus seinem umfangreichen Elaborat ersehen wir, daß er 12 Stadtregistraturen (Braunau a. I., Eferding, Enns, Freistadt, Gmunden, Grein, Grieskirchen, Ried, Schär-

ding, Schwanenstadt, Vöcklabruck und Wels) sowie 13 Marktregistraturen (Aigen, Aschach a. d. D., Bad Hall, Gallneukirchen, Haslach, Bad Ischl, Kremsmünster, Leonfelden, Mauthausen, Obernberg, Ottensheim, Perg und Rohrbach) in Augenschein genommen hatte. In seinem Vorlagebericht erwähnt Krackowizer, daß, „wenn- gleich auch alle der angeführten Registraturen ihre Akten ordentlich verwahren, doch sofort die Mannigfaltigkeit ins Auge fällt, nach welchem System die Akten hinterlegt werden. Oft ist dieses sehr kompliziert, was wohl in den örtlichen Verhältnissen begründet sein dürfte; oder die Verwahrung ist gar zu einfach und geschieht ohne jedes System“. Die Bereisungen brachten Krackowizer aber auch zur Erkenntnis, daß es untunlich sei, ein Registraturschema für sämtliche Gemeinden zu erstellen; es müsse vielmehr auf solche mit größerem und kleinerem Wirkungskreis Rücksicht genommen werden.

Sein Bestreben ging nun dahin, ein Registraturschema für Stadt- und größere Marktgemeinden und ein einfaches Schema für kleinere Märkte, bzw. Landgemeinden auszuarbeiten; in diesem Sinne legte er dem Landesausschuß zwei Schemata zwecks Annahme vor. In seiner Einbegleitung dazu bemerkte er zutreffend, daß eine gut geordnete Registratur für den Verwaltungsdienst unentbehrlich sei, denn sie erheische weit weniger Schreibereien, vermindere zahllose Anfragen und Rückfragen, erspare Zeit und Geld, sichere durch sorgfältige Aufbewahrung der Akten dritten gegenüber die Rechte der Gemeinden und gewährleiste den einzelnen Gemeindemitgliedern schnelle Auskünfte.

Krackowizers Vorschlag ging dahin, daß er seine Registraturordnungen in Haupt- oder Sachgruppen und diese wieder in Untergruppen unterteilte; jede Hauptgruppe kennzeichnete er mit einem lateinischen Großbuchstaben, die Untergruppen mit Zahlen in fortlaufender Folge. Um eine gewisse Kontrolle darüber zu haben, ob ein Akt eingelaufen wäre oder nicht, bzw. um diesen bücherlich festzuhalten, schlug er vor, den Gemeinden die Führung eines Einlaufprotokolls aufzuerlegen, in dem jährlich mit 1. Jänner beginnend jedes ein-, bzw. auslaufende Aktenstück einzutragen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen wäre. Um auch eine vorteilhafte Unterbringung, bzw. Sicherung der Schriften zu gewährleisten, beantragte er, daß die Gemeinden verhalten werden mögen,

diese in einem eigenen, trockenen und feuersicheren Raum aufzubewahren; nur dort, wo kein eigenes Lokal zur Unterbringung vorhanden sei, könnten die abgelegten Akten im Gemeinde-Sitzungszimmer hinterlegt werden⁴).

Der mit großer Sachkenntnis ausgearbeitete Vorschlag Krackowizers wurde auch vom Landesausschuß genehmigt; die Registraturordnungen wurden in Druck gelegt und den Gemeinden übermittelt, die angewiesen wurden, ihre Akten nach den mitgeteilten Richtlinien vom Jahre 1897 an zu ordnen und zu hinterlegen⁵).

Bereits nach wenigen Jahren brachte diese Neuerung auf dem Gebiete des Registraturwesens bei den Gemeinden eine fühlbare Erleichterung im Geschäftsbetrieb, namentlich bei den größeren, da eine gewisse Sicherheit in der Aktenführung Platz gegriffen hatte. Dieser erste Eingriff der Landesbehörde in die gemeindeämtliche Aktenführung bedeutete damals einen gewaltigen Fortschritt, der von mehreren Kronländern der österreichischen Monarchie ob seiner Brauchbarkeit nachgeahmt wurde; die Richtlinien überdauerten in ihren Grundzügen den ersten Weltkrieg.

Die vermehrten Aufgaben der Gemeindeämter während des Völkerringens von 1914—1918 und der Nachkriegszeit brachten es mit sich, daß sich in gleichem Maße auch der Schriftenverkehr vergrößerte, so daß sich bald die Aktenlager als zu klein erwiesen und Raumnot eintrat. Die Folge davon war, daß bei mancher Gemeinde das angesammelte Schriftgut kurzer Hand vernichtet wurde; dies geschah in erster Linie mit den älteren Akten, da sie für die Verwaltung nicht mehr benötigt wurden. Gleich nach dem Bekanntwerden einiger solcher Fälle wandte sich das Landesarchiv im Jahre 1920 an den o.-ö. Landesrat, verfügen zu wollen, daß das Archiv mit der Beaufsichtigung des gemeindeämtlichen Schriftgutes betraut werde. Zugleich beantragte es, sämtliche Aktenskartierungen wären vor Beginn der Ausscheidung dem Landesrat anzuzeigen, der hiezu erst über Antrag des Landesarchivs die Genehmigung erteilen sollte. Diesen berechtigten Wünschen konnte sich der Landesrat nicht verschließen und er gab hiezu seine Zustimmung⁶). Den Bezirkshauptmannschaften wurde die weitere Durchführung übertragen⁷).

Durch diese Maßnahmen war es möglich, daß sich das Landesarchiv einen weit besseren Überblick über den Zustand der Gemeinderegistraturen verschaffen und dort wo es not tat, mit gesetz-

lichen Mitteln Übelstände abschaffen konnte. Ganz besonders aus der nun im vermehrten Ausmaße einsetzenden Revisionstätigkeit war zu ersehen, wie schlecht es mit den Gemeindeschriften bestellt war. „Sorglosigkeit, der Mangel eines bleibenden Kanzleilokales, das Fehlen eines Kanzleibeamten und die Verlegung der Kanzlei in die Wohnung des jeweiligen Bürgermeisters waren meist der Anlaß“, daß große und unersetzliche Verluste eintreten konnten⁸⁾. Um in Hinkunft solche Schäden zu vermeiden und die Gemeinden zu zwingen, ihre Registraturen in Ordnung zu bringen, sah sich die o.-ö. Landesregierung über Antrag des um die Heimatkunde verdienten Abgeordneten Franz Vogl, Bürgermeister zu Eferding, 1927 veranlaßt, eine Neuordnung der Gemeinderegistraturen durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck wurde das Schema von Krackowizer aus dem Jahre 1896 vom damaligen Landesoberamtsrat Dr. Josef Ensthaler unter Beiziehung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten überarbeitet und den geänderten Verhältnissen angepaßt⁹⁾; an der Ausarbeitung der neuen Richtlinien hatte auch das Landesarchiv kräftigst Anteil genommen.

Dieses umgearbeitete Schema, welches wie der Vorschlag Krackowizers auf größere und kleinere Gemeinden Rücksicht nahm, blieb bis zur Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich in Geltung; von diesem Zeitpunkt an trat in der Führung der Gemeinderegistraturen eine Zwiespältigkeit ein, da von Deutschland aus der sogenannte Einheitsaktenplan propagiert wurde. Dieser, ein im vorhinein erstellter Index, gliedert den gesamten Aufgabenbereich einer Gemeindeverwaltung in zehn Gruppen, die nach dem Zehner-System von 0 bis 9 bezeichnet werden. Jede dieser Gruppen unterteilt sich in Untergruppen, die mit zweistelligen Zahlen bezeichnet werden (z. B. 00, 01 usw.), jede Untergruppe in Sachgruppen, die mit dreistelligen Zahlen bezeichnet erscheinen (z. B. 000, 001, 002 usw.)¹⁰⁾.

Die Führung eines Einlaufprotokolls und eventueller anderer Hilfsbücher ist bei diesem Aktenplan nicht vorgesehen, wobei auch der bisher geübte Grundsatz einer zentralen Kanzlei-, bzw. Aktenführung fallen gelassen ist und das Schwergewicht von der Abteilung auf das Sachgebiet gelegt wurde. Aber auch das bisherige sparsame Wirtschaften bei der Registratur hörte sich auf; an Stelle des Einlegens des Aktes zwischen zwei Pappen-

deckeln (Faszikulieren) trat das bedeutend teurer kommende Verwahren der Schriften in Ordnern; diese verblieben vorerst beim betreffenden Bearbeiter und brauchten erst nach 3 bis 5 Jahren in die „zentrale Aktenablage“ abgegeben werden. Nur ein geringer Teil der Gemeindebeamten konnte sich mit dieser Neueinführung befreunden, was zur Folge hatte, daß sich viele Gemeinden wieder der altbewährten und billigen österreichischen Kanzleiführung zuwandten.

Nach dem Zusammenbruch des Großdeutschen Reiches im Mai 1945 und dem Wiedererstehen der österreichischen Republik war die erste Sorge des Landesarchivs, zu erfahren, wie es nunmehr mit den Gemeindeschriften bestellt wäre, ob und welche Verluste bei ihnen während des Krieges und in der nachfolgenden Besetzungszeit eingetreten waren. Die anfänglichen Erhebungen durch die Beamten zeigten ein betrübliches Bild, so daß das Landesarchiv darnach drängte, raschestens ein Gesamtbild vom Zustand der Registraturen zu erhalten. Da wegen der Verkehrseinschränkungen eine Bereisung der Gemeinden gehemmt war, erging eine schriftliche Befragung der Gemeindeämter im Wege der Bezirkshauptmannschaften.

Diese Umfrage zeigte, in welch' erschreckendem Ausmaße Verluste bei den Gemeindeschriften entstanden waren. Von den 449 oberösterreichischen Gemeinden besitzen nur mehr neun eine bis zur Errichtung der Ortsgemeinden im Jahre 1850 zurückreichende Registratur und die vollzähligen Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses. Es sind dies die Gemeinden Gmunden, Grein, Klam, Mondsee, Pregarten, Ried i. Traunkreis, Steyr, Wels und Windischgarsten; bei weiteren 17 Gemeinden reichen die Aktenbestände bis 1850 zurück, die Sitzungsprotokolle sind jedoch nicht mehr lückenlos vorhanden. (Alkoven, Altheim, Altschwendt, Aschach a. d. D., Frankenburg, Goisern, Ischl, St. Johann a. Wimmerberg, Kirchdorf a. d. Kr., Liebenau, Neustift, St. Nikola, Pfarrkirchen i. M., Reichersberg, Sarleinsbach, Schiedlberg und Weyer.) Alle anderen Gemeinden haben zum Großteil empfindliche Einbußen an Registraturakten erlitten, ja manche haben ihre sämtlichen Schriften und Gesetzbücher verloren (Friedburg-Lengau usw.), so daß es den Gemeindebeamten anfangs unmöglich war, Erledigungen auf Grund eines aktenmäßigen Vorganges zu führen.

Auf Grund dieser traurigen Bilanz ist wohl die Frage nahelegend, wieso es zu diesen unersetzlichen Verlusten bei den gemeindeämtlichen Registraturakten kommen konnte? Der Großteil der Schäden ist sicherlich auf das Konto Sorglosigkeit und Unverstand zu buchen. Weitere Verluste sind auch darauf zurückzuführen, daß die Schriften sehr oft auf den Dachboden oder in den Keller gelangten, wo sie schließlich verstaubt und unbenützlich herumlagen, später als unnützer Ballast angesehen wurden und bei einer während des letzten Krieges vorgenommenen Altpapiersammlung abgegeben wurden; das Los der in die Keller gekommenen Akten war von vorneherein besiegelt, da Kellerfeuchtigkeit in das Papier eindrang und eine rasche Vermoderung herbeiführte. Nur ein geringer Teil der Verluste ist auf Kriegseinwirkung selbst zurückzuführen.

2. Die Registraturen der Bezirkshauptmannschaften.

Ein besonderes Kapitel bildet die Anlage und Verwahrung der Registraturen der im Jahre 1869 an Stelle der Bezirksämter errichteten Bezirkshauptmannschaften. Es dürfte die Vermutung zutreffen, daß sich die neuen Ämter damit abgeholfen haben, die Registraturordnungen der bis dahin an ihrem Amtssitze bestandenen Bezirksämter zu übernehmen. Dies beweisen die im oberösterreichischen Landesarchiv verwahrten Akten der Bezirksämter und jene der aus der Gründungszeit stammenden Schriften der Bezirkshauptmannschaften; sie haben dieselbe Signierung und sind nach den gleichen Materiengruppen abgelegt. Auch in den nachfolgenden Jahrzehnten haben die Bezirkshauptmannschaften von Seite ihrer vorgesetzten Stellen keine Richtlinien hinsichtlich des Registraturwesens erhalten; sie konnten weiterhin in der Aktenführung eigene Wege gehen und so sind bei dem Fehlen jeder Kontrolle empfindliche Verluste eingetreten. Nur die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und Ried i. Innkreis haben sämtliche Akten seit ihrer Errichtung bis herauf in die neueste Zeit erhalten; davon hat das Landesarchiv die ältesten Jahrgänge bis zum Jahre 1900 in seine Verwahrung übernommen. Von den anderen 13 Bezirkshauptmannschaften konnten nur Bruchstücke der älteren Registraturakten gerettet werden.

Das Landesarchiv, mit Landtagsbeschluß vom 10. Jänner 1896 als wissenschaftliches Institut gegründet, hatte seit Beginn seiner Tätigkeit nur auf die Registraturen der Gemeinden Einfluß. Wenn damals seine Beamten dennoch hin und wieder Zutritt zu den Aktenlagern der Bezirkshauptmannschaften erhielten und dort Mängel abstellen konnten, so war dies nur dem Verständnis der Bezirkshauptmänner zuzuschreiben. Nach dem ersten Weltkrieg beantragte das Landesarchiv 1920 beim o.-ö. Landesrat, daß ihm auch die Revision der bezirkshauptmannschaftlichen Registraturen übertragen würde und daß es als überwachendes Amt bei Aktenskartierungen fungieren könne. Auf Grund der erteilten Genehmigung war es nunmehr in der Lage, mit Nachdruck seine Forderungen in Bezug auf Unterbringung der Registraturen und Aktenskartierung zu stellen¹¹⁾.

Trotzdem zeigten sich die Bezirkshauptmannschaften niemals so recht bereit, Skartierungen anzuzeigen. Umso höher war das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einzuschätzen, deren Leiter Oberregierungsrat Dr. Nusko im Jahre 1931 einen Skartierungsplan dem Landesarchive zur Begutachtung vorlegte und um Durchführung einer Aktenausscheidung ansuchte. Dieser Skartierungsplan, der die große Sachkenntnis des betreffenden Bezirkshauptmannes zeigt, weist auch heute noch den Weg zu einer planvollen Aktenskartierung bei den Behörden erster Instanz¹²⁾.

Bis zum Jahre 1920 konnten die Bezirkshauptmannschaften in der Führung der Kanzleien und Registraturen nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Zumeist nach jeder Änderung in der Leitung der Amtsgeschäfte erfolgte auch eine solche in den Kanzleien, bedungen durch die verschiedenen persönlichen Anschauungen. Das eine blieb jedoch immer weiterhin bestehen, daß der schlechteste Raum immer gut genug war, die Registratur zu beherbergen. Diese Gleichgültigkeit hat viel Schaden angerichtet. Nachdem nun das Landesarchiv 1920 das Recht erhalten hatte, auch die Registraturen der Bezirkshauptmannschaften kontrollieren zu können, war es ihm leichter gemacht, darauf zu dringen, daß der Unterbringung der Akten mehr Augenmerk geschenkt würde.

Einen Markstein in der Kanzlei- und Aktenführung bei den Bezirkshauptmannschaften bildet das Jahr 1923, da hier zum ersten

Male der Staat versuchte, aus Ersparnisgründen Reformen durchzuführen. Das Bundeskanzleramt beauftragte die Landesregierungen, nicht nur für ihren eigenen Wirkungskreis, sondern auch für die unterstellten Bezirkshauptmannschaften „Kanzleiordnungen auszuarbeiten, durch die eine Vereinfachung und Verbesserung des Geschäftsganges erzielt werden soll“¹³). Nunmehr griff die Landesregierung von Oberösterreich auf ein bei der Braunauer Bezirkshauptmannschaft seit einigen Jahren mit gutem Erfolg angewendetes System, das mit 1. Jänner 1924 bei sämtlichen Behörden erster Instanz zur Einführung gelangen sollte¹⁴).

Diese Kanzleireform, welche nach dem damaligen Bezirkshauptmann von Braunau späterhin als Neustädter-Stürmer-System benannt wurde, wich von der bisher geübten zentralen Handhabung des Kanzlei-, bzw. Registraturwesens ab und befürwortete ein dezentrales System, wobei die Hauptlast nunmehr die Abteilungen zu tragen hatten. Das wesentlichste Merkmal der neuen Kanzleireform war, daß die zentral geführten Einlaufbücher verschwanden und an ihre Stelle Protokolle nach der Art der alphabetischen Indices kamen, die von jeder Abteilung zu führen waren. Ein weiteres Augenmerk wurde auf die Ablage des Aktes gerichtet, der nach Erledigung nicht mehr sogleich an die Registratur zur Hinterlegung abgegeben, sondern vorerst in der Abteilungs-Handregistratur verwahrt wurde, von wo er nach einer bestimmten Anzahl von Jahren (3 bis 5 Jahre) zur endgültigen Ablage gelangte. Eine weitgehende Vereinfachung erfuhr die Aktenablage dadurch, daß diese nicht mehr wie bisher nach Materien, sondern abteilungsweise nach der beim Einlauf erhaltenen Nummer vorgenommen wurde.

Um eine Überfüllung der Registraturen zu verhindern, mußten die Aktenfaszikel vor Abgabe an die Registratur vom zuständigen Referenten durchgesehen werden, der auf den Aktenumschlägen die Jahreszahlen vermerkte, wann diese zur Ausscheidung zu gelangen hatten; gleichzeitig wurde die Skartierung der Akten über Bagatelleangelegenheiten vorgenommen. Die verbliebenen Akten wurden von der Kanzlei nach Maßgabe des Skartierungsvermerkes fallweise ausgeschieden, so daß in den Registraturen nicht nur ein jährlicher Zuwachs, sondern auch ein jährlicher Abfall an Akten automatisch eintrat¹⁵).